

N. 248

17. 11.

F. 248  
Gu.

N a c h r i c h t

ü b e r

die gegenwärtige Einrichtung und Verfassung

des

Herzoglichen Pädagogiums

zu

B e r b s t.

---

B e r b s t., bei G. A. Kummer.

1837.



LTB 00 d/2

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



# Das Pädagogium.

## §. 1.

### Von dem Zwecke und der Einrichtung desselben im Allgemeinen.

Das Pädagogium, eine öffentliche Erziehungsanstalt für Söhne gebildeter Familien, gewährt In- und Ausländern, welche das Francisceum besuchen, ein eben so anständiges als in jeder Hinsicht vortheilhaftes Unterkommen und ist zur Zeit für 63 Pensionnaires bequem eingerichtet. Das dem Institute eingeräumte Local ist ein sehr beträchtlicher Theil des großen und schönen Schulgebäudes und darf rücksichtlich seiner zweckmäßigen Einrichtung den vorzüglichsten Anstalten ähnlicher Art unbedenklich an die Seite gestellt werden. Sämmtliche Zöglinge wohnen und arbeiten in 14 Stuben, schlafen in den unmittelbar an ihren Wohnzimmern befindlichen Kammern, essen des Mittags und Abends gemeinschaftlich mit dem Tagesinspicienten in einem großen Speisesaale und werden von den in ihrer Nähe wohnenden Inspectoren zu jeder Tageszeit und überall mit der größten Sorgfalt beaufsichtigt, bei ihren Vergnügungen und Spielen beobachtet, in ihren Selbstbeschäftigungen geleitet und unterstützt, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt, zum Anstande, zu feinen Sitten, zur Höflichkeit und Bescheidenheit angehalten, vor allen Dingen aber zur Tugend, Gottesfurcht und Rechtschaffenheit erzogen.

Für die körperliche Ausbildung und für die Erhaltung und Stärkung der Gesundheit wird durch einfache, aber kräftige und nahrhafte Kost, durch strenge Regelmäßigkeit in der ganzen Lebensweise, durch hinreichende Bewegung in der freien Luft, durch geregelte Leibesübungen und Spiele, durch militärische Exercitien, Eislauf, Baden in fließendem Wasser, Beschäftigungen im Garten u. s. w. zu jeder Jahreszeit auf die angemessenste Weise gesorgt.

In Krankheitsfällen finden die Zöglinge in besonderen Stuben die beste Bequemlichkeit und Pflege durch weibliche Aufwartung und erhalten die Krankenkost nach Vorschrift des Arztes aus der Küche der Anstalt.

Der Gesundheitszustand hat sich im Pädagogium so günstig gestellt, daß seit einem Vierteljahrhunderte außer den gewöhnlichen Kinderkrankheiten kein einziger Krankheitsfall von Bedeutung vorgekommen ist.

## §. 2.

### Direction der Anstalt.

Die Oberaufsicht über das ganze Pädagogium, über das dabei angestellte Personal, die dazu gehörige Oekonomie u. s. w. führt der Director des Francisceums, zu dessen Kenntniß alle wichtigeren Vorfälle in der Anstalt durch die Inspectoren gelangen, und ohne dessen Vorwissen und Genehmigung durchaus keine Abweichung von dem

bestehenden Einrichtungen und von den durch ihn angeordneten oder bestätigten disciplinarischen Maaßregeln Statt finden darf.

Die Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, die Bestimmung der Tagesordnung, die obere Leitung der Disciplinarangelegenheiten, die Anordnung der Studirstunden, die Vertheilung der Zöglinge in die Stuben u. s. w. sind wesentliche Pflichten des Directors, dem es obliegt, neben seinen übrigen Amtsgeschäften einen großen Theil seiner Zeit und seiner Kräfte der Sorge für das Gedeihen und die Blüthe der Erziehungsanstalt zu widmen, damit ihre Bestimmung möglichst vollkommen erreicht und nichts dabei versäumt und vernachlässigt werde.

### §. 3.

#### Inspection der Anstalt.

Die unmittelbare Beaufsichtigung und specielle Erziehung der Zöglinge ist drei Inspectoren anvertraut, welche zugleich Lehrer sind, in der Nähe ihrer Zöglinge wohnen und durch vielfache Berührungspunkte in der engsten Verbindung mit ihnen leben.

Die unmittelbarste Einwirkung auf die Einzelnen durch Beispiel, Lehre, Ermahnung, Aufmunterung, Warnung und Tadel, so wie die Beaufsichtigung des ganzen Cötus, die Leitung und Ausführung der Tagesordnung und die pünktlichste Vollziehung aller für die Anstalt bestehenden Gesetze und Einrichtungen machen neben mancherlei Schularbeiten die mühselige, aber ehrenvolle Wirksamkeit der Inspectoren doppelt segensreich und verdienstlich.

Die Geschäfte der Inspectoren zerfallen theils in die allgemeine Tagesinspection, theils in die Specialbeaufsichtigung der ihrer besondern Obhut und Leitung übergebenen Zöglinge. Die beiden ersten Inspectoren wechseln einen Tag um den andern mit der allgemeinen Aufsicht. Der dritte Inspector bewohnt mit seinen zwölf bis vierzehn Zöglingen, meist kleineren Knaben, einen von der größern Anstalt getrennten Theil des Gebäudes und hat in seinem Kreise täglich die allgemeine Inspection. Die Aufsicht über den ganzen Cötus bei Tische, auf den Spiel- und Uebungsplätzen, in der Kirche, beim Baden u. s. w. trifft ihn nur in den in seiner Dienstinstruction näher angegebenen Fällen.

Der jedesmalige Tagesinspicient hat über die pünktlichste Beobachtung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Einrichtungen, über Ordnung und gute Zucht im ganzen Hause und in den einzelnen Stuben, über Regelmäßigkeit im häuslichen Fleiße, über Anstand und Schicklichkeit bei den Mahlzeiten, über die Eintracht der Zöglinge in allen Verhältnissen, kurz, über Alles zu wachen, was zur leiblichen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt der Jugend gereicht. Er steht des Morgens mit dem Cötus auf, inspicirt die Stuben und Kammern zu verschiedenen Tageszeiten, besonders aber während der Studirstunden; läßt das Zeichen zum Essen und zu den Studirstunden pünktlich geben; hält auf die für die letzteren bestehenden Vorschriften; ertheilt den Zöglingen in den täglich zum Ausgehen bestimmten Stunden die Erlaubniß, Geschäfte und Besuche in der Stadt oder Spaziergänge auf den Promenaden machen zu dürfen; beobachtet die Jugend bei ihren Spielen, Vergnügungen und Leibesübungen; hält diejenigen, welche Unterricht in der Musik, im Tanzen u. s. w. haben, zu pünktlichem Besuche und gehöriger Benützung der Privatstunden an; schlichtet etwa vorkommende Mißhelligkeiten; wirkt überall, je nachdem es die Umstände rathen, durch freundliche Zusprache und Ermunterung, durch väterliche Ermahnung und Warnung, durch ernstliche Zurechtweisung und Rüge auf die jugendlichen Gemüther ein; verfügt, wenn es nöthig ist, die auf Uebertretung der Ordnung gesetzten Strafen, und ist den Zöglingen in allen Verhältnissen ein wohlmeinender Freund, ein treuer Führer und väterlicher Berather.

Uebrigens ist jedem Inspector eine bestimmte Anzahl der Zöglinge überwiesen, um deren besondere Angelegenheiten speciell zu beaufsichtigen und namentlich deren Casse zu verwalten, darüber ein Buch zu führen und den Eltern vierteljährlich Rechnung abzulegen. Diesen Specialinspicienten oder Tutoren liegt es ob, ihren Curanden nicht nur in allen Lagen des Lebens mit Rath und That beizustehen und für deren geistige und sittliche Bildung unermüdlige Sorge zu tragen, sondern auch dieselben zur äußern Ordnung anzuhalten und daher, wenn es nöthig sein sollte, deren Pulte, Koffer, Bücher, Hefte und übrige Sachen von Zeit zu Zeit zu revidiren.

Die wichtigeren Ereignisse in der Anstalt, alle Ausnahmen von der gewöhnlichen Ordnung, die Ankunft, den Abgang, die Reisen, Krankheitsfälle und sonstigen Schulversäumnisse der Zöglinge, alle Vergehungen und darauf verfügten Strafen tragen die Inspectoren in das zu diesem Behufe gehaltene Inspectionsjournal ein, welches zugleich durch die darin geführten Frequenz- Classen- Stuben- und Absenzlisten und durch die darin enthaltenen Personalmeldungen theils eine vollständige Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Pädagogiums, theils eine fortlaufende Chronik desselben enthalten soll.

#### §. 4.

#### Bestimmung des Pädagogiums.

Die Bestimmung des Pädagogiums ist: die demselben anvertrauten Knaben und Jünglinge zu rechtschaffenern Menschen, guten Bürgern und frommen Christen zu erziehen und sie so für das Leben in der Familie, im Staate und in der Kirche heranzubilden. Zu dem Ende strebt die Anstalt in allen ihren Einrichtungen und Maaßnahmen dahin, daß ihre Zöglinge allzumal an ehrbare Sitten, guten Anstand und Höflichkeit gewöhnt, durch freudigen Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten und durch willige Fügsamkeit in die bestehende Ordnung vor jugendlicher Unmässigkeit, altklugem Dünkel und vor den Verirrungen schwärmerischer Zeitideen verwahrt, vielmehr zum Gehorsam gegen das Gesetz, zur Achtung gegen die Obrigkeit und die bestehende Verfassung, so wie zur unerschütterlichen Treue gegen Fürst und Vaterland angehalten, und nicht minder zu einem beharrlichen und geregelten Privatfleisse angeleitet werden. Denn nur so kann ihnen Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Regelmässigkeit im äußern Leben und bei ihren geistigen Beschäftigungen zum Bedürfnisse gemacht werden, und nur so in ihnen ein frommer Familiensinn erhalten, ein edler Gemeingeist hervorgerufen und neben einem wissenschaftlichen Streben Empfänglichkeit und Liebe für alles Gute, Wahre und Schöne geweckt werden. Demnach sind die Aeußerungen eines rohen Pennalismus oder eines schädlichen Corporationsgeistes von Seiten der Zöglinge eben so unverträglich mit diesen Absichten, als es zu deren Verwirklichung eine unerlässliche Pflicht für die Anstalt ist, einen guten Geist unter den Zöglingen zu beleben und zu erhalten, dagegen aber Allem auf das kräftigste zu steuern, was auf die Gesinnung der Einzelnen oder auf die Stimmung des Ganzen nachtheilig einwirkt. Auf die Erreichung dieses hochwichtigen Zieles zweckt theils die ganze Verfassung des Institutes, theils die jedem Einzelnen gewidmete Aufmerksamkeit ab, welche sich auf sein ganzes — äußeres und inneres — Leben erstreckt und mithin eben sowohl das äußere Betragen, als die Individualität des Charakters und Temperamentes und auch das Maaß und die Richtung der geistigen Kräfte eines Jeden möglichst beobachtet, leitet und regelt.

Da sich jedoch der Zweck des Pädagogiums schon im Namen selbst deutlich ankündigt, und da jede Erziehungsanstalt stillschweigend die Verpflichtung übernimmt, ihren Zöglingen eine anständige Erziehung im weitesten Sinne des Wortes zu geben, so bedarf es hier einer vollständigeren Entwicklung der einzelnen Pflichten gegen die sittliche, geistige und leibliche Bildung der Eleven um so weniger, da sich die Bestrebungen des Pädagogiums

und die Forderungen, welche es an seine Zöglinge stellt, theils aus den allgemeinen Disciplinargesetzen, theils aus den speciellen Gesetzen für die Pensionnaires und aus der Einrichtung der ganzen Anstalt ersehen lassen.

Wie aber der Staat bei den besten Gesetzen und Einrichtungen nicht immer im Stande ist, alle Bürger gut und glücklich zu sehen, so kann auch der kleine Erziehungsstaat bei der zweckmäßigsten Verfassung, der sorgfältigsten Aufsicht und dem redlichsten Eifer nicht immer für das Gelingen seiner Bemühungen eingestehen. Die frühere Erziehung, die tief eingewurzelte Gewöhnung, die Verstocktheit der Gesinnung, der untülbare Leichtsin, die Verblendung schwacher Eltern und viele andere Zustände oder Verhältnisse lassen den umsichtigsten Erzieher zuweilen die betrübende Erfahrung eines fruchtlosen Bemühens machen. Daher spricht die Anstalt, um sich gegen unbillige Forderungen und Urtheile sicher zu stellen, ganz unumwunden die Unmöglichkeit aus, für das Gelingen ihrer Bestrebungen an jedem einzelnen Zöglinge eine sichere Bürgschaft zu leisten, und nimmt die kräftige Mitwirkung aller einsichtsvollen Eltern bei dem Erziehungsgeschäfte in Anspruch.

### §. 5.

#### Allgemeine Grundsätze der Erziehung und der Disciplin im Pädagogium.

Von der süßlichen Milde und schwachen Nachgiebigkeit der mohischen Erziehung, wie von dem Rigorismus der alten Schulzucht gleich weit entfernt und alles pädagogische Experimentiren vermeidend, pflegt die Anstalt bei dem wichtigen Geschäfte der Jugendbildung nur allgemein anerkannte und durch Erfahrung bewährte Grundsätze in Anwendung zu bringen. Das Verhältniß der Erzieher zu den Zöglingen ist eine auf gegenseitiges Wohlwollen und Vertrauen begründete Fortsetzung und Ergänzung der väterlichen Gewalt und der väterlichen Liebe. Die Zöglinge erfreuen sich daher einer wohlwollenden und liebevollen Leitung und werden mehr durch Gründe, Vorstellungen und Ermahnungen über ihre Pflichten belehrt, als durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit genöthigt. Strafen werden nur in dringenden Fällen, wenn die Versuche der Güte fruchtlos erschöpft sind, und auch dann nur stufenweise, ohne Härte, Parteilichkeit und Uebereilung vollzogen. Empfindlichere Strafen sind in der Regel ganz entbehrlich, indem gröbere Vergehungen durch eine möglichst allseitige Beaufsichtigung meistens verhütet werden.

Wie die Eigenthümlichkeit des Temperamentes, die sittlichen Anlagen und das frühere Betragen der Zöglinge bei Bestrafungen nicht unberücksichtigt bleiben, so haben auch die Umstände, unter welchen die Vergehungen verübt werden, auf den Grad und die Art der Strafen einen entscheidenden Einfluß. Die meisten Strafen bestehen in Beschämung oder in Beschränkung der Freiheit und entsprechen dem jedesmaligen Vergehen so, daß sie als eine natürliche Folge desselben erscheinen. So lange jedoch eine öffentliche Beschämung durch Tadel oder Strafe nicht durchaus nöthig ist, wird Jedem das Erforderliche ohne Zeugen gesagt und die Nothwendigkeit einer Ahndung im Wiederholungsfalle begreiflich gemacht. Absichtliche Umgehungen der bestehenden Gesetze werden aber allemal öffentlich und um so nachdrücklicher gerügt, da selbst kleine Unordnungen in einer zahlreichen Anstalt große Störungen zur Folge haben. — Wie gehorsame, fleißige, ordentliche und sittlich gute Zöglinge nur die Milde und Liebe ihrer Erzieher kennen lernen, so erfahren die anhaltend unfolgsamen, unfleißigen, nachlässigen und entarteten die äußerste Strenge derselben. Erog, Widerspenstigkeit, Unarten, Rohheiten, unsittliches und gesetzwidriges Betragen werden mit allem Nachdruck bekämpft und veranlassen die strengsten Maaßregeln, welche der Schulzucht zu Gebote stehen. Wenn sich böser Wille und schlechte Gesinnung so unverbesserlich zeigt, daß die ernsthaftesten Bemühungen der Erzieher am unbeugbaren Starrsinne einzelner Zöglinge scheitern, so entledigt sich die Anstalt

solcher Subjects ohne Rücksicht der Person, damit sie nicht durch gefährliches Beispiel oder gar durch absichtliche Verführung einen schädlichen Einfluß auf ihre besser gesinnten Mitschüler ausüben können.

Positive Belohnungen, in Medaillen, Ehrenbändern, Meritentafeln, Prämien und anderen Auszeichnungen bestehend, verwirft die Anstalt als einen nicht nur völlig unnützen, sondern sogar in manchem Betrachte bedenklichen Ballast der neuern Pädagogik, und betrachtet das mit einigen Vergünstigungen verbundene Vertrauen der Vorgesetzten und das in den Zeugnissen oder bei anderen schicklichen Gelegenheiten ausgesprochene Lob als die größte Auszeichnung ihrer Zöglinge.

Auch die in einigen Erziehungsanstalten herkömmliche Eintheilung der Zöglinge in verschiedene Sittenklassen findet im Pädagogium nicht Statt, 1) weil sie an sich ein unwesentliches Erziehungsmittel ist, 2) weil eine ganz gerechte Classification der Zöglinge nach ihrem wahren sittlichen Werthe aus einleuchtenden Gründen nicht überall möglich ist, und 3) weil der Nachtheil, welchen jeder Mißgriff hierbei herbeiführen kann, bei weitem den Vortheil überwiegen dürfte, den die Einrichtung der Sittenklassen bei ihrer nothwendigen Unvollkommenheit zu gewähren vermag. Demnach gehören alle Zöglinge des Pädagogiums äußerlich einem Sittenrange an, der aber eben wegen seiner Einheit und Gleichheit weder die Form, noch den Charakter einer Classification hat. Eine solche tritt ausnahmsweise nur dann ein, wenn ein Zögling durch entschiedene Unsittlichkeit sich selbst unter seine Mitschüler stellt und sich des Umganges mit denselben unwürdig macht. In diesem Falle wird für ein solches Subject eine zweite Sittenklasse errichtet, welche nur dann und nur so lange wirklich vorhanden ist, wann und wie lange Jemand zur Strafe in dieselbe versetzt ist.

Als ein sehr wesentliches und durchaus unentbehrliches Erziehungsmittel betrachtet aber das Pädagogium die Mitwirkung der Eltern, mit denen die Erzieher daher nicht nur gern in persönliche Bekanntschaft, sondern auch in einen freundschaftlichen Briefwechsel über das sittliche Betragen, den Fleiß, die Fortschritte und das körperliche Befinden ihrer Söhne treten. Jedoch kann dem Erzieherpersonale bei seinen vielfachen Arbeiten und Geschäften keineswegs zugemuthet werden, regelmäßig und etwa alle vier Wochen zu schreiben. Dagegen werden alle Anfragen der Eltern schleunigst beantwortet, und billige Wünsche derselben, sofern sie dem Zwecke und der Verfassung der Anstalt nicht zuwiderlaufen, finden jederzeit die bereitwilligste Berücksichtigung. Über jedes mit dem Interesse der Anstalt unvereinbare Ansinnen muß durchaus zurückgewiesen werden. Von allen außerordentlichen — erfreulichen und unangenehmen — Vorfällen, namentlich aber von allen Krankheiten, Vergehungen und Strafen wird den Eltern sofort Anzeige gemacht.

Von jedem Vater und Vormunde, der seinen Sohn oder Pflegebefohlenen dem Pädagogium übergibt, wird vorausgesetzt: 1) daß er mit der Einrichtung, dem Zwecke, den Grundsätzen der Anstalt und den dadurch bedingten Maaßregeln bekannt und einverstanden sei, daher auch 2) seinen Sohn, resp. Mündel mit väterlichem Ernste zur willigsten Fügsamkeit in alle Gesetze und Ordnungen anhalte, und 3) daß er mit dem Erzieherpersonale in ein freundschaftliches Verhältniß trete, um mit demselben gemeinschaftlich an dem wahren Wohle und Glücke seines Kindes oder Pfleglings zu arbeiten.

## §. 6.

### Strafordnung.

Die Einheit und Uebereinstimmung in der Behandlung der Zöglinge, welche zur Erhaltung der Ordnung in der Anstalt und der Zufriedenheit in den jugendlichen Gemüthern gleich nothwendig ist, erfordert die Feststellung

positiver Strafen, deren nun einmal, wie die Erfahrung allgemein lehrt, die Erziehung nicht entbehren kann. Die Anwendung derselben geschieht nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen. Die gewöhnlichen Ordnungsstrafen verfügen die Inspectoren auf der Stelle. Die Ahndung größerer Vergehungen geht von der Disciplinar-Conferenz aus, welche der Director, so oft es nöthig ist, mit den Inspectoren abhält. Diese Conferenzen nehmen zuweilen den Charakter eines Sittengerichts an, vor welches nach Befinden der Umstände entweder die Straffälligen allein, oder sämtliche Zöglinge beschieden werden. Das Sittengericht ertheilt die nöthigen Admonitionen, rügt alles Mißfällige im Betragen einzelner Zöglinge, spricht nach vorausgegangener Untersuchung und Berathung die Strafen der Schuldigen aus und sucht durch gerechte Anerkennung und Würdigung alles Lobenswerthen, durch das Hinweisen auf das Beispiel musterhafter Zöglinge, durch väterlich milden Ernst und unparteiische Beurtheilung jedes Einzelnen dem sittlichen und wissenschaftlichen Streben des ganzen Cötus stets eine neue Anregung und eine immer würdigere Richtung zu geben.

Die Stufenfolge der Strafen, ihrem Grade nach, ist folgende:

1) Notirung im Inspectionstage, die, wenn sie im Laufe eines Vierteljahres mehrmals nöthig wird, mindestens eine öffentliche Admonition nach sich zieht.

2) Admonition vor der Disciplinar-Conferenz und bei größerer Strafwürdigkeit vor dem Sittengerichte in Gegenwart des ganzen Cötus. Sie hat in beiden Fällen einen Vermerk in der nächsten Censur zur Folge und wird daher vorläufig in das Inspectionstage eingetragen.

3) Ausschließung von außerordentlichen Vergnügungen, wie sie sich gerade darbieten, z. B. von Bällen, Concerten, Schauspielen, Excursionen, Eispartien und anderen Lustbarkeiten.

4) Beschränkung oder Verkürzung des wöchentlichen Taschengeldes. Leichtsinrige und verschwenderische Knaben, welche keine richtige Eintheilung verstehen, erhalten entweder ihr Taschengeld nicht für die volle Woche, sondern nur für einzelne Tage im voraus, oder müssen die zum Frühstück oder Besperbrote erforderliche Summe dem Koch auf eine ganze Woche vorausbezahlen, damit sie, da der Koch nicht borgen darf, weder Noth zu leiden, noch zu Unredlichkeiten ihre Zuflucht zu nehmen brauchen. — Wer ein Eigenthum der Anstalt oder eines Mitschülers beschädigt oder verliert, dem wird vom wöchentlichen Taschengelde so lange eine Kleinigkeit abgezogen, bis der angerichtete Schaden vollständig ersetzt ist; jedoch muß er wöchentlich mindestens drei Groschen zu seiner Disposition behalten. Absichtliche und wiederholte Vergehungen der Art werden, vorzüglich wenn sie Bosheit oder einen Hang zum Zerstören voraussetzen lassen, noch anderweit nachdrücklich bestraft.

5) Hausarrest. a) Der gelinde Hausarrest entzieht dem Schuldigen für die Zeit seiner Dauer die Erlaubniß, die Ringmauern des Schulgebäudes zu verlassen, und schließt mithin von der Theilnahme an allen Vergnügungen außerhalb der Anstalt gänzlich aus; gestattet jedoch Theilnahme an den gemeinschaftlichen Spielen und Leibesübungen innerhalb der Ringmauern.

b) Der strenge Hausarrest beschränkt den Straffälligen lediglich auf das Haus und versagt ihm alle Theilnahme an den Vergnügungen auf der Kegelbahn, im Garten, auf den Spiel- und Übungsplätzen u. s. w. Diese Strafe wird nach Maßgabe der Umstände auf einen oder mehrere Tage verfügt, während welcher der Bestrafte sich in den großen Gängen des Schulgebäudes die nöthige Bewegung zu machen veranlaßt wird.

6) Stubenarrest wird in der Regel nur auf wenige Tage, oder mit gewissen Unterbrechungen auf längere Zeit verhängt und beschränkt, wie der Name schon sagt, den Schuldigen auf sein Zimmer, wobei er jedoch zum regelmäßigen Besuche des Schulunterrichts und des sonntägigen Gottesdienstes verpflichtet ist.

7) Ferienarrest besteht darin, daß dem Straffälligen die Ferien entweder verkürzt oder gänzlich entzogen werden, so daß er während derselben unter specieller Aufsicht in der Anstalt zurückbehalten und täglich 4 bis 5 Stunden mit Schularbeiten, Repetitionen u. s. w. zweckmäßig beschäftigt wird. — Ungebührliches Betragen auf Ferienreisen, Mißbrauch der gestatteten Freiheit, anhaltende Trägheit, grobe Unarten und böswillige Uebertretung der Gesetze haben diese den Meisten sehr empfindliche Strafe zur Folge.

8) Cariren. Gänzliche Entziehung einer Mahlzeit findet aus diätetischen Gründen nicht leicht Statt; aber Knaben, welche sich bei Tische unanständig und unbescheiden betragen, oder welche sonst wegen ihrer Aufführung eine Beschämung verdienen, gehen eines Gerichtes, gewöhnlich der Suppe, verlustig und erhalten die ihnen bestimmte Portion an einem besondern Tische. Diese höchst seltene und zeither fast beispiellose Strafe wird bloß an Schülern der unteren und mittleren Classen vollzogen und kann jedesmal nur auf eine einzige Mahlzeit angewandt, in keinem Falle aber unmittelbar hinter einander wiederholt werden. — Uebrigens steht es den Inspectoren zu, während des Essens jeden Ungezogenen, der die Ruhe und Ordnung stört, sofort aus dem Saale auf seine Stube zu schicken.

9) Correctionszimmer. Wer sich mit seinen Stubengenossen durchaus nicht vertragen will, sich gröbliche Neckereien oder gar Bedrückungen seiner Mitschüler erlaubt, unanständige Sitten nicht ablegt, unordentlich und leichtsinnig ist, oder sich sonst des Umganges mit gesitteten Menschen unwürdig macht, bezieht das Correctionszimmer, worin er bis zu seiner vollständigen Besserung allein wohnt, ohne Besuche von seinen Mitschülern annehmen oder bei ihnen abstaten zu dürfen. In wie weit er an den gemeinschaftlichen Spielen und Vergnügungen Antheil nehmen und ob er bei seinen bisherigen Stubengenossen in der Kammer schlafen dürfe, oder ob ihm sein Bette im Correctionszimmer aufgeschlagen werden solle, wird jedesmal unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände näher bestimmt. Diese Strafe wird auch wohl dadurch geschärft, daß der Schuldige einige Zeit lang an einem besondern Tische im Speisesaale essen oder gar in der Classe von seinen Mitschülern abge sondert sitzen muß.

10) Carcerstrafe erfolgt nur auf gröbere Vergehungen, offenbaren Trog, absichtliche Uebertretung der Gesetze, verstocktes und hartnäckiges Leugnen, böswillige Kränkung eines Vorgesetzten u. s. w. und wird gewöhnlich nur auf wenige Stunden, jedoch außer der Schulzeit, verfügt, kann aber bei größerer Straffälligkeit auch auf einen ganzen Tag und selbst auf mehrere Tage ausgedehnt werden.

11) Versetzung in die zweite Sittenclasse, welche stets mit einer Absonderung von allen übrigen Zöglingen, mit Beschränkung der Freiheit, namentlich mit Ferienarrest und mit einem Aufenthalte im Correctionszimmer verbunden ist. Diese Strafe wird allemal öffentlich ausgesprochen und, wenn sie nicht eine völlige Besserung und ein ganz untadeliges Betragen bewirkt, im Abgangszeugnisse ausdrücklich bemerkt. Die Dauer derselben kann nie vorher bestimmt werden, sondern hängt von dem fernerweiten Betragen des Bestraften ab. Sichtbare Reue und ernstliches Bestreben, sich zu bessern, mildert allmählig die mit dieser beschämenden Strafe verbundenen Unbequemlichkeiten. Erst nach zuverlässigen Beweisen einer vollständigen Besserung und nach feierlich abgelegtem Angelobnisse eines fortgesetzt guten Betragens wird die Strafe förmlich aufgehoben und der Gebesserte seinen Mitschülern unter angemessenen Ermahnungen u. wieder zugeführt. — Wer länger als ein halbes Jahr in der zweiten Sittenclasse bleiben oder zum zweiten Male in dieselbe gesetzt werden muß, wird bei dem nächsten schicklichen Zeitabschnitte in der Stille aus der Anstalt entlassen.

12) Körperliche Züchtigungen sind in der Regel von der Anstalt gänzlich ausgeschlossen, und werden, wenn sie nach erfolgloser Anwendung aller übrigen Besserungsversuche als das äußerste Mittel nothwendig wer-

den sollten, nur auf Verfügung des Directors durch den Schuldiener vollzogen. Erwachsene Zöglinge werden in solchen Fällen lieber entlassen. Ueberhaupt tritt diese Bestrafung nur nach ganz groben Unsittlichkeiten und bloß bei solchen Knaben ein, welche sich auf keine andere Weise ziehen lassen. — Da es nicht Zweck dieser Strafe sein kann, dem Gezüchtigten empfindliche Schmerzen zu bereiten, sondern vielmehr ihn nur fühlen zu lassen, welche Behandlung er verdient habe, so kann sie, wenn sie ja einmal nothwendig werden sollte, auch nur mit Vorsicht und Schonung angewandt werden.

13) Verweisung aus der Anstalt, welche stets von der fernern Theilnahme am Schulunterrichte ausschließt. Unverbesserliche, widerspenstige, hartnäckig trotzig und überhaupt solche Zöglinge, deren Beispiel der Sittlichkeit ihrer Mitschüler gefährlich werden könnte, werden nach dem Grade ihrer Strafbarkeit entweder durch stille Entfernung oder durch öffentliche Verweisung unschädlich gemacht. Die öffentliche Verweisung wird mit Angabe des Grundes allemal im Abgangszeugnisse erwähnt.

## §. 7.

## Von der Aufnahme in das Pädagogium.

Die gewöhnliche Zeit der Aufnahme ist zu Ostern und zu Michaelis. Außer diesen beiden Terminen kann nur in dem außerordentlichen Falle eine Aufnahme Statt finden, wenn eine Stelle durch ungewöhnliche Veranlassung im Laufe des Semesters erledigt wird. In diese rückt ohne Unterschied einer frühern oder spätern Anmeldung derjenige ein, welcher sich zunächst zu einem unverzüglichen Eintritte in die Anstalt bereit erklärt. In allen übrigen Fällen erfolgt die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch mit dem Unterschiede, daß Inländer den Ausländern bei gleichen Eigenschaften immer, und die Fähigen den Unfähigen in der Regel vorgezogen werden.

Wenn es die Entfernung des Wohnortes irgend erlaubt, so müssen die angemeldeten Zöglinge dem Director zu einem vorläufigen Tentamen vorgestellt werden, damit nicht ganz unfähige junge Leute in die Anstalt eintreten.

Die Gesuche um Aufnahme junger Leute in das Pädagogium haben die Eltern mündlich oder in portofreien Briefen an den Director zu richten. Was in der allgemeinen Schulordnung als Bedingung zur Aufnahme in das Franciscum, die beizubringenden Atteste und Schulzeugnisse betreffend, vorgeschrieben worden ist, gilt auch hinsichtlich der Aufnahme in das Pädagogium.

Da nicht immer Plätze offen und für die zunächst aufkommenden Stellen gewöhnlich schon Expectanten vorhanden sind, so wird den Eltern möglichst zeitige Bewerbung um eine Expectanz empfohlen und Behufs einer zweckmäßigen Vorbereitung ihrer Kinder für den hiesigen Schulunterricht der wohlgemeinte Rath ertheilt, die Privatlehrer ihrer Kinder zu veranlassen, daß sie dem in dem Unterrichtsplane des Franciscums dargelegten Lehrgange in Form und Stoff folgen und die hier eingeführten Schulbücher dabei benutzen. Dieß gewährt den doppelten Vortheil, daß 1) die Kinder bei ihrer Ankunft schon mit der hiesigen Methode und den Schulbüchern bekannt sind, und 2) den Eltern durch Beibehaltung der im Privatunterrichte bereits gebrauchten Bücher die Anschaffung neuer Lehrmittel erspart wird. Unerläßliche Bedingungen zur Aufnahme junger Leute in das Pädagogium sind:

1) Daß die Eltern derselben zahlungsfähig und geneigt sind, die zu einer anständigen Erziehung ihrer Söhne erforderlichen Kosten zu bewilligen. Zur Sicherheit der Anstalt verpflichten sich die Eltern, Vormünder oder Angehörigen schriftlich, Pension und Taschengeld nebst einem, zu vorkommenden Ausgaben hinreichenden, Vorschusse

für ihre Söhne, Pflegebefohlenen oder Anverwandten vierteljährlich pünktlichst zu pränumeriren und vor deren Abgange von der Anstalt alle legalen Schulden derselben zu bezahlen.

2) Daß der Aufzunehmende das 10te Lebensjahr völlig zurückgelegt hat, Fähigkeiten besitzt und mindestens diejenigen Vorkenntnisse mitbringt, welche dem Lehrplane des Franciscums zufolge von einem angehenden Quin-  
taner verlangt werden;

3) daß derselbe sittlich gut und unverdorben ist;

4) daß demselben entweder die Schutzpocken mit gutem Erfolge geimpft worden sind, oder daß er die natürlichen Blattern gehabt hat;

5) daß er an Leib und Seele vollkommen gesund, namentlich nicht geisteschwach, hektisch, taub, stumm oder blödsichtig ist, nicht stammelt und überhaupt an keinem körperlichen Gebrechen leidet, das Ausnahmen von der gewöhnlichen Ordnung der Anstalt für seine Person erforderlich machen würde.

Am liebsten werden Knaben aufgenommen zwischen dem 11ten und 14ten Lebensjahre, welche in der Regel noch nicht verwöhnt und daher auch am lenksamsten sind. Siebenzehn- und achtzehnjährige oder noch ältere Novitien sind niemals willkommen, da die Anstalt sich ihre Zöglinge gern selbst heranbildet und mit solchen Leuten verschont bleiben mag, die schon anderwärts verwöhnt sind und, wenn sie ihren Bedürfnissen und Bequemlichkeiten entsagen müssen, sich in den hiesigen Verhältnissen unglücklich fühlen und entweder den Geist der Unzufriedenheit bei ihren Mitschülern erregen oder sonst nachtheilig auf dieselben einwirken. Eben so wenig ist der Anstalt mit zu jungen Knaben gedient. Alle Kinder, welche zu einem selbstständigen Privatfleiß noch nicht fähig und einer weiblichen Pflege noch bedürftig sind, können, auch wenn sie das 10te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht aufgenommen werden.

Alle Knaben und Jünglinge, welche schon in einer frühern Erziehung verunglückt oder wegen ihres Betragens von anderen Anstalten entfernt worden sind, werden unbedingt zurückgewiesen; denn versuchsweise und auf Prob wird Niemand angenommen.

Sollte, aller Vorsicht ungeachtet, die Anstalt dennoch mit einem sittlich verwahrlosten Zöglinge behelligt werden, so wird derselbe den Seinigen zurückgegeben. Wie ehrenvoll und schmeichelhaft auch das Vertrauen erscheinen dürfte, welches in der neuern Zeit dem Pädagogium von vielen Eltern geschenkt worden ist, indem sie demselben ihre entarteten oder sittlich verwilderten Söhne übergeben wollten, damit dieselben durch die in der Anstalt herrschende Ordnung und sorgfältige Aufsicht wieder auf die rechte Bahn zurückgeführt würden; so müssen dergleichen Zumuthungen doch aus pädagogischen Rücksichten alles Ernstes verboten werden, da das Institut lediglich als eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für gesittete, bildsame und wohlgeartete junge Leute zu betrachten ist.

Den Tag, an welchem die Novitien eintreffen und sich einer Prüfung in ihren Schulkenntnissen unterwerfen müssen, bestimmt der Director den Eltern. (S. den Abschnitt: Von der Aufnahme in die Schule, in der allgemeinen Schulordnung des Franciscums.)

#### §. 8.

#### Von den Sachen, welche jeder Novitius mitbringen muß.

Jeder Novitius muß bei seiner Ankunft mitbringen:

1) Die erforderlichen Betten oder Matratzen. (Ueber die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Bettstücke findet eine weitere Bestimmung nicht Statt)

- 2) eine dunkle Bettdecke;
- 3) 3 bis 4 Uebergüje und Betttücher;
- 4) 6 Stück Handtücher;
- 5) 6 Stück Servietten, nebst einem Serviettenbande oder Futterale;
- 6) mindestens 6 Stück Hemden;
- 7) mindestens 6 bis 8 Paar Strümpfe;
- 8) ein Duzend Taschentücher;
- 9) einen Koffer oder verschließbaren Kasten zur Aufbewahrung der gebrauchten Wäsche;
- 10) ein Besteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel;
- 11) ein Schreibzeug;
- 12) einen Leuchter;
- 13) Wasserflasche und Glas;
- 14) Wasch- und Nachtgeschir;
- 15) Kleider- und Schuhbürsten;
- 16) einen Kamm oder Haarbürste.

Die unter Zahl 10 bis 16 genannten Gegenstände können, wenn sie wegen beschwerlichen Transports bei größerer Entfernung des Wohnortes nicht mitgebracht werden, durch den Schuldiener billig besorgt werden. Außerdem muß Jeder mit anständiger und hinreichender Bekleidung und mindestens mit doppeltem Schuhwerke versehen sein.

Unnötige und ungehörige Sachen, als Waffen, Schießgewehre, Sporen, Peitschen u. s. w. darf Niemand mitbringen.

Die Bücher, welche die Novitien haben müssen, können erst bestimmt werden, nachdem die Prüfung über die ihnen anzuweisende Classe entschieden hat. Sie sind in der Kummer'schen Buchhandlung hieselbst jederzeit roh und gebunden auf dem Lager zu finden.

Obgleich in den meisten Stuben zur Aufstellung eines Pianofortes oder Flügels der erforderliche Raum vorhanden ist, so können Instrumente der Art doch ohne vorhergegangene Anfrage nicht mitgebracht oder nachgeschickt werden, weil, wenn schon ein solches in einer Stube befindlich ist, ein zweites nicht gestellt werden kann.

Von den Betten, Kleidungsstücken, der Wäsche, dem Schuhwerke, den Büchern, Landcharten und von allen übrigen Sachen und Geräthschaften, welche ein Zögling mitbringt, muß er ein vollständiges Verzeichniß anfertigen, von seinem Vater oder dessen Stellvertreter unterschreiben lassen und demjenigen Inspector einhändigen, dessen specieller Aufsicht er vom Director übergeben wird.

Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß alle Sachen ohne Ausnahme, welche die Zöglinge mitbringen oder sich hier anschaffen, Eigenthum der Besizer bleiben und bei ihrem Abgange von ihnen zurückgenommen werden.

### §. 9.

#### Von dem Mobiliare, welches jeder Zögling aus dem Inventarium der Anstalt erhält.

Möbel braucht Niemand mitzubringen. Jeder erhält bei seiner Ankunft aus dem Inventarium des Pädagogiums:

- 1) ein verschließbares Schreibepult mit mehreren Fächern und Kästchen. (Das Untertheil des Pultes ist eine Commode mit 3 Schiebekästen und ist zur Aufbewahrung der Leib- und Bettwäsche bestimmt. Auf dem Pulte befindet sich ein Bücher-Repositoryum mit 3 Fächern.)
  - 2) einen hölzernen Stuhl;
  - 3) ein Bettgestell in der Kammer;
  - 4) einen Studirtisch in der Stube und einen Waschtisch im Schlafgemache zu gemeinschaftlichem Gebrauche für die jedesmaligen Stubengenossen.
- Außerdem sind für fast alle Stuben Kleiderschränke vorhanden.

## §. 10.

## Von den Kosten im Pädagogium.

## A. bei der Aufnahme.

Jeder Novitius zahlt bei seiner Aufnahme ein für alle Mal:

4 Rthlr. 8 ggr. Antrittsgeld.

— = 16 = Beitrag zu den gymnastischen Uebungen.

— = 8 = Trinkgeld für die Bemühungen des Aufwärters beim Einziehen.

Wer in eine der 4 oberen Classen eintritt, zahlt (s. den Abschnitt: Von den Kosten sub A., in der allgemeinen Schulordnung) einen Thaler in die Bibliothek-Casse. Uebrigens bleibt es der Freigebigkeit wohlhabender Eltern nach wie vor überlassen, einen beliebigen Beitrag zur Lesebibliothek zu geben.

## B. Fährliche Pension.

Die Pension beträgt ohne Unterschied des Lebensalters und des Classenranges für Aufsicht, Unterricht, Mittag- und Abendtisch, Wohnung, Möbel, Heizung, Licht und Aufwartung alljährlich 81 Thaler 16 Groschen Cour., und muß vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und October unfehlbar pränumerirt werden. Rückstände werden durchaus nicht geduldet. Wer mitten in einer Zahlungszeit aufgenommen wird, bezahlt nur den Rest der Pension für das laufende Quartal, vom Tage seiner Ankunft gerechnet, diesen Rest aber mit der vollen Pension für das künftige Quartal im voraus.

## C. Remunerationen.

Die Inspectoren erhalten von jedem ihrer Curanden vierteljährlich 12 Groschen Cour., welche sie aus der Casse derselben erheben und unter dem Titel Remuneration in Ausgabe stellen. Dagegen fällt das bisher übliche Weihnachtsgeschenk weg.

## D. Für den Unterricht im Zeichnen und Gesang.

Der freie Schulunterricht der Zöglinge erstreckt sich auf alle in den öffentlichen Lehrplan aufgenommenen Lektionen, mit Ausnahme des Zeichnen- und Singunterrichts. Vom letztern Unterrichtsgegenstande kann Jeder, dem es an Stimme, musikalischem Gehör und Neigung fehlt, dispensirt werden. Beide Lektionen werden von den Zöglingen des Pädagogiums, wie von den sogenannten Stadtschülern (s. den Abschnitt: Von den Kosten sub C., in der allgemeinen Schulordnung) vierteljährlich besonders honorirt, und zwar der Zeichnenunterricht:

- a) in den unteren Classen, bis Quinta incl. mit 6 ggr.
  - b) in Quarta mit . . . . . 8 =
  - c) in Tertia, Secunda und Prima mit . . . . . 12 =
- der Gesangunterricht aber, ohne Unterschied der Classe, vierteljährlich mit 8 Groschen Cour.

**E. Dinten- und Heizergeld.**

Jeder Bögling entrichtet vierteljährlich 9 Pfennige Dintengeld und alljährlich gegen Weihnachten 4 Groschen Cour. Heizergeld.

**F. Für das Scheuern der Wohn- und Schlafzimmer.**

In den Ferien zu Ostern, Pfingsten, in den Hundstagen und zu Weihnachten werden sämtliche Stuben und Kammern gescheuert, wofür jeder Bögling jedesmal 1 Groschen und 6 Pfennige, also jährlich 6 Groschen Cour. zu zahlen hat.

**G. An Trinkgeldern.**

Zu Weihnachten erhält:

- 1) der Aufwärter 12 ggr. Cour. } Trinkgeld.
- 2) der Saaldiener 8 ggr. Cour. }

Alle unter C bis G erwähnten Summen zahlen die Inspectoren aus dem von den Eltern zu leistenden Vorschusse, und stellen alle Ausgaben in Rechnung.

Sämmtliche bestimmten Ausgaben für einen Bögling betragen demnach in summarischer Zusammenstellung alljährlich:

- 81 Rthlr. 16 ggr. — = Pension,
- 2 = — = — = Remuneration an den betreffenden Inspector,
- 1 bis 2 = — = — = für den Zeichnenunterricht,
- 2 = — = — = für den Gesangunterricht,
- = 13 = — = Heizer-, Dinten- und Scheuergeld,
- = 20 = — = Trinkgelber,
- 2 = 16 = — = für das Reinigen des Schuhwerks und der Kleidung (s. §. 14.)

90 bis 91 Rthlr. 17 ggr. — =

Musik-, Tanz- und andere Privatstunden werden besonders bezahlt. Zum Musikunterrichte findet sich stets gute und billige Gelegenheit. Die Stunde wird in der Regel mit 3 bis 4 Groschen honorirt. Der Tanzunterricht wird im Sommersemester ertheilt und kostet monatlich für 8 Stunden ungefähr 16 bis 20 Groschen.

§. 11.

**Von dem Vorschusse.**

Da es aus pädagogischen Rücksichten keinem Böglinge gestattet ist, seine Gelbangelegenheiten eigenmächtig zu besorgen, so haben die Eltern aller Böglinge ohne Ausnahme vierteljährlich eine bestimmte Summe Geldes an den Director einzuzahlen, wovon alle vorkommenden Ausgaben durch die Inspectoren bestritten werden, und müssen sich bestimmt erklären, in wie weit sie der Anstalt bei Verwaltung desselben Vollmacht ertheilt wissen wollen. Von diesem Vorschusse bestreiten die Inspectoren die Remuneration, das Honorar für den Unterricht im Zeichnen, im Singen, in der Musik und im Tanzen, die Trinkgelber, das Heizer- und Dintengeld, die Kosten



des Stubenscheuerns, das Wäscherlohn, die Rechnungen des Buchhändlers und Buchbinders, des Schneiders, Schuhmachers, Tuchhändlers u. s. w., alle Beiträge zu gemeinschaftlichen Vergnügungen und gemeinnützigen Zwecken, kurz, alle für die Zöglinge im Laufe des Vierteljahres vorkommenden Ausgaben. Diese Einrichtung ist in jeder größern Erziehungsanstalt durchaus nothwendig und gewährt den Eltern der Zöglinge nicht nur Sicherheit und Beruhigung, sondern auch die Bequemlichkeit, daß sie mit den einzelnen Ausgaben ihrer Söhne nicht unmit- telbar zu thun haben.

Die Summe des vierteljährlich zu leistenden Vorschusses richtet sich nach den Bedürfnissen und der Gewöh- nung der Zöglinge und wird der Bestimmung der Eltern überlassen, muß jedoch jedesmal zur Deckung der vor- kommenden Ausgaben hinreichend sein. Vorschüsse können von der Anstalt, die zu diesem Zwecke keine Fonds hat, nicht geleistet werden.

Zu allen größeren und außerordentlichen Ausgaben bedarf es einer schriftlichen Bewilligung der Eltern, wenn nicht schon mündliche Rücksprache oder eine ausgebehntere Vollmacht eine solche überflüssig macht.

Demnach darf kein Zögling ohne Erlaubniß seiner Eltern und ohne Vorwissen seines Inspectors irgend etwas kaufen, in Bestellung geben oder sich creditiren lassen.

Wer Stoff zu Kleidungsstücken kaufen, Kleider oder Schuhwerk sich anmessen, sich Bücher verschreiben oder einbinden lassen oder sonst etwas, welchen Namen es auch haben mag, anschaffen oder auf Rechnung entnehmen will, muß den gewünschten Gegenstand und die Person, von der er denselben beziehen will, nebst Datum, Jah- rezahl und seinem Namen auf ein Octavblatt schreiben und seinem Inspector zur Unterschrift vorlegen. Außerdem hält sich Jeder ein Buch mit besonderen Rubriken: für Buchhändler, Buchbinder, Schneider, Schuhmacher und für alle Geschäftsleute und Handwerker, von denen er Bedürfnisse entnimmt, und legt dieses Buch dem Inspector mit jedem Zettel vor, damit der Letztere das Bewilligte zur bessern Controle in dasselbe eintrage.

Ohne schriftliche Genehmigung der Inspectoren darf kein Geschäftsmann oder Handwerker etwas für die Zög- linge des Pädagogiums anfertigen oder an sie verabsorgen lassen, oder setzt sich der Gefahr aus, nicht nur die ganze Rundschaft bei dem Institute zu verlieren, sondern auch von der competenten Gerichtsbehörde ohne Weilläu- figkeit in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler genommen und im Falle einer sonstigen Unredlichkeit in eine Criminaluntersuchung gezogen zu werden. Auch wenn ein Zögling verspricht, die schriftliche Genehmigung seines Inspectors nachträglich beibringen zu wollen, so darf ihm dennoch nichts verabreicht werden.

Die Inspectoren bürgen durch ihre Unterschrift weder für ihre Person, noch im Namen des Pädagogiums für die Bezahlung, sondern erklären dadurch bloß, daß von Seiten der Anstalt gegen die Anschaffung der ge- wünschten Sachen nichts einzuwenden sei. Für die Zahlung haften einzig und allein die Eltern, welche verpflich- tet sind, alle legalen Schulden ihrer Söhne zu berichtigen und im Weigerungsfalle die Anwendung der gesetzlich erlaubten Sicherheitsmaasregeln lediglich sich selbst beizumessen haben.

Alle Geschäftsleute und Handwerker müssen ihre Rechnungen nebst den dazu gehörigen Erlaubnißscheinen vierteljährlich an denjenigen Inspector einreichen, welcher jene Scheine unterschrieben hat, übrigens aber eine Specification der einzelnen Rechnungsempfänger und des Betrages der einzelnen Rechnungen beifügen.

Die Inspectoren prüfen die materielle Richtigkeit der Rechnungen und sind befugt, unbillige Forderungen zu ermäßigen und alle ohne Erlaubniß verabsorgten Gegenstände ohne Weiteres zu streichen.

Die Eltern der Zöglinge werden dringend ersucht, durchaus nichts für ihre Söhne zu bezahlen, was diesen etwa auf ungesetzliche Weise creditirt werden möchte.

Für die nothwendigsten Bedürfnisse sind bestimmte Handwerker und zwar, um den Uebelständen der Nichtconcurrentz vorzubeugen, von jedem Metier wenigstens zwei Meister von Seiten der Anstalt angenommen und verpflichtet worden, allen für sie aus dieser Einrichtung resultirenden Bestimmungen pünktlichst nachzuleben. Jedem Böglinge ist die Wahl eines dieser Meister und der Uebergang von dem einen zum andern überlassen, wenn er mit der Arbeit, den Preisen oder der Promptheit des früher gewählten Handwerkers unzufrieden zu sein gegründete Ursache hat. Jedoch kann jeder Wechsel dieser Art nur mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Inspectors oder Tutors geschehen. Die Inspectoren werden eben sowohl den Vortheil ihrer Curanden überall wahrzunehmen wissen, als sie auch die Handwerker, so lange diese ihre Pflicht thun, gegen unbillige Zumuthungen von Seiten der Böglinge kräftig schützen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Böglinge, deren Eltern etwa bei einem andern Meister arbeiten lassen, oder die aus sonst einem wichtigen Grunde einen andern Meister vorziehen, auch zu diesem mit Vorwissen ihres Inspectors übergehen können, wenn sich derselbe der Anstalt zur pünktlichsten Befolgung der bestehenden Ordnung verpflichtet.

Endlich bedarf es kaum einer Erwähnung, daß es bei dieser Einrichtung den Eltern unbenommen ist, ihre Söhne während der Ferien mit Kleidung und Schuhwerke selbst zu versehen und ihnen fertige Kleider oder die dazu nöthigen Stoffe von Hause zuzuschicken. Uebersendungen der Art können jedoch der Ordnung und Aufsicht wegen nie ohne Anzeige beim betreffenden Inspector gemacht werden; wenn es die Eltern nicht vorziehen, dergleichen Gegenstände direct an den Inspector zur weitem Besorgung zu adressiren.

## §. 12.

## Vom wöchentlichen Taschengelde.

Die den Böglingen gereichte Beföstigung besteht, wie in fast allen Anstalten ähnlicher Art, nur in den Hauptmahlzeiten, des Mittags und Abends. Für Frühstück und Vesperbrot, welches stets beim Koch der Anstalt zu haben ist, müssen die Böglinge selbst sorgen. Zu dem Ende bedarf Jeder eines wöchentlichen Taschengeldes. Die Bestimmung desselben hängt zunächst vom Ermessen der Eltern ab, welche sich darüber mit dem Director zu einigen haben. Es ist sehr wünschenswerth, daß kleineren Knaben und allen Böglingen, so lange sie Schüler der unteren Classen sind, ein geringeres Taschengeld gegeben werde, damit sie bei dem Aufrücken in höhere Classen eine Zulage erhalten können. Die höchste Summe, welche für erwachsene und fleißige Böglinge zugestanden werden kann, sind wöchentlich 12 Groschen; die niedrigste Summe, welche Jeder nothwendig haben muß, sind 4 Groschen. Die gewöhnlichen Sätze sind 4, 6, 8, 10 und 12 Groschen wöchentlich. Die Erhöhungen des Taschengeldes können daher nur in den angegebenen Grenzen mit Vorwissen des Directors bewilligt werden. Die Eltern müssen sich bestimmt erklären, welche Bedürfnisse außer dem Frühstücke und Vesperbrote noch vom Taschengelde bestritten werden sollen, und ob sie ihren Söhnen bei außerordentlichen Gelegenheiten, als Concernten, Bällen, Excursionen u. s. w., einige Groschen zu Ergötzlichkeiten bewilligt wissen wollen.

Mit 6 Groschen können auch größere Böglinge wöchentlich auskommen, und die Mehrzahl der jetzigen Pensionnaires hat wirklich nicht mehr.

Das Taschengeld wird nebst der Pension und dem Vorschusse vierteljährlich an den Director, und zwar je nachdem ein Bögling wöchentlich 4, 5, 6, 8, 10 oder 12 Groschen erhält, mit 2, 2½, 3, 4, 5 oder 6 Thalern

pragnumerando eingezahlt. Der Director händigt dasselbe den Autoren zur wöchentlichen Vertheilung an ihre Curanden ein.

Von der Verkürzung und Beschränkung des Taschengeldes siehe oben §. 6. Strafsordnung sub. 4.

## §. 13.

## Vom Wäscherlohn.

Das Reinigen und Ausbessern der Leib- und Bettwäsche übernehmen in der Nähe wohnende Eltern gewöhnlich selbst. Für entferntere Zöglinge sind von Seiten der Anstalt mehrere Waschfrauen angenommen, welchen die Wäsche entweder stückweise nach feststehenden Preisen bezahlt oder mit denen auf ein Vierteljahr accordirt wird. Im letztern Falle müssen die zu waschenden Stücke genau bestimmt und verabredet werden. Nach Verhältniß des Bedarfs an Wäsche wird vierteljährlich 1 Rthlr. 16 ggr. bis 2 Rthlr 8 ggr. bezahlt. Außergewöhnliche Stücke und größere Ausbesserungen werden noch besonders vergütet.

Jeder muß wöchentlich reine Leibwäsche anlegen, ein reines Handtuch und eine reine Serviette in Gebrauch nehmen und sein Bett am ersten Tage jedes Monats frisch überziehen lassen.

## §. 14.

## Vom Reinigen der Kleider und Stiefeln.

Das Reinigen der Kleider und Stiefeln besorgt der dazu bestimmte Aufwärter, welcher, wie sich von selbst versteht, die Röcke, Beinkleider und Stiefeln täglich reinigen muß. Er erhält dafür von jedem Zögling vierteljährlich 16 ggr. Es ist aber durchaus erforderlich, daß jeder Zögling zwei Paar Stiefeln oder Schuhe im Gebrauche hat, weil es dem Aufwärter sonst nicht möglich sein würde, das Schuhwerk für sämtliche Zöglinge zur rechten Zeit und mit der nöthigen Ordnung zu reinigen.

## §. 15.

## Von den Kosten beim Abgange von der Anstalt.

Bei dem Abgange vom Pädagogium zahlt Jeder 3 Thaler, wovon 1 Thaler 12 Groschen in die zur Beschaffung kleiner Bedürfnisse bestimmte Separatcasse und 1 Thaler 12 Groschen in die Cassé der Schulbibliothek fließen. Außerdem erhält der Aufwärter 8 Groschen Trinkgeld für seine Bemühungen beim Einpacken der Sachen.

Anderweitige Kosten sind mit dem Aufenthalte im Pädagogium nicht verbunden.

Wenn daher Eltern dennoch zuweilen von ihren Söhnen unter allerlei Namen und Vorwand um vorgebliche Beiträge zu allgemeinen Zwecken irgend einer Art angegangen werden sollten, so bittet man, ohne Anzeigé und Aufforderung von Seiten der Anstalt durchaus nichts zu bewilligen. Alle außerordentlichen Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken werden jedesmal von den Inspectoren aus dem Vorschusse bezahlt. Niemals aber wird den Zöglingen zugemuthet, ihre Eltern zu Gelbbewilligungen zu veranlassen. Es wird auch nicht gern gesehen, wenn dem dienenden Personale außer den gesetzlichen Trinkgeldern noch besondere Geschenke gemacht werden. Die Abgehenden haben außer den angeführten Abgangsgeldern nichts zu entrichten. Zuweilen verlangen Abgehende vor-

geblich zu Remunerationen und Geschenken einige Thaler von ihren Eltern, um heimlich gemachte Schulden damit zu bezahlen; allein dergleichen Remunerationen finden eben so wenig Statt, als Abschiedschmause, zu denen auch wohl schon in gleicher Absicht Geld verlangt worden ist, erlaubt sind.

## §. 16.

Verpflichtungen der Eltern gegen das Pädagogium  
hinsichtlich der Zahlungen.

Alle Zahlungen der Pension, des Vorschusses und des Taschengeldes werden gleichzeitig an den Director gegen dessen Quittung in Preuß. Courant oder Cassenanweisungen und zwar immer praenumerando auf ein Vierteljahr geleistet. Gold wird zu dem jedesmaligen Cours angenommen und nach seinem Courantwerthe in Quittung und Rechnung gestellt. Gelbbrollen müssen versiegelt und vollständig etikettirt sein.

Finden es Eltern bequemer, auf einen größern Zeitraum als ein Vierteljahr zu pränumeriren, oder Anweisungen auf hiesige sichere Häuser zu geben, so ist auch dieses gestattet.

Jeder Zahlung, welche nicht mit der Post eingeht und mit keinem Briefe begleitet ist, müssen die Eltern, auch wenn sie das Geld persönlich abliefern, eine Specification der einzelnen Geldposten nebst Angabe des Quartals und ihres Namens Unterschrift beifügen. Diese Specifications werden als Beläge der Einnahme bei den Rechnungen aufbewahrt.

Der Director antwortet den Inspectoren das Taschengeld und den Vorschuß für ihre Zöglinge aus. Die Inspectoren legen den Eltern vierteljährlich eine mit den nöthigen Belägen versehene Berechnung über Einnahme und Ausgabe ab. Sollte in diesen Berechnungen einmal ein Irrthum vorkommen, so werden die Eltern gebeten, sogleich Anzeige davon zu machen, damit derselbe sofort berichtigt werde.

Da die Inspectoren nur das Taschengeld und den Vorschuß zu berechnen haben, so ist der vierteljährliche Pensionsbetrag von 20 Thalern 10 Groschen jedesmal von der ganzen Summe der Quartalszahlung abzuziehen, um zu wissen, wie viel die Inspectoren in Rechnung zu stellen haben; was hier ausdrücklich erwähnt wird, weil dies schon mehrmals zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat.

Zur Ausgleichung etwa vorkommender Differenzen wird den Eltern und Pflegern der Zöglinge eine sorgfältige Aufbewahrung der Quittungen des Directors und der Quartalsrechnungen der Inspectoren empfohlen.

Beim Abgange eines Zöglings von der Anstalt hat der Vater oder Vormund desselben eine Bescheinigung auszustellen, daß sämtliche Gelder, welche er während des Aufenthaltes seines Sohnes oder Mündels im Pädagogium als Vorschuß oder Taschengeld eingezahlt hat, richtig verwaltet und mit den gehörigen Belägen nachgewiesen worden seien, und muß der Anstalt förmliche Quittung darüber geben.

## §. 17.

Verpflichtungen der Anstalt gegen die Zöglinge  
in ökonomischer Hinsicht.

Der Vollständigkeit wegen folgen hier noch einige nähere Notizen über die Wohnungen, Beköstigung und Aufwartung der Zöglinge und über die Heizung und Erleuchtung ihrer Zimmer.

1. Die Wohnstuben und Schlafkammern sind trockene, gesunde und meistens sehr freundliche Zimmer, welche täglich gereinigt und in den Ferien gescheuert werden. Die Zahl der Stubenbewohner richtet sich nach der Größe der Wohnzimmer und der dazu gehörigen Schlafkammern. In kleineren Stuben wohnen 3 bis 4 und in größeren 6 bis 7 Zöglinge.

Die größeren Zimmer haben zum Theil doppelte Schlafkammern. In jeder Stube führt ein erwachsener Schüler als Senior eine Art Aufsicht.

2. Die Beköstigung erstreckt sich, wie schon bemerkt, auf den Mittag- und Abendtisch, und besteht a) des Mittags: 1) in einer guten und kräftigen Suppe, 2) in Fleisch und Gemüse, wofür Sonntags und Donnerstags Braten mit Salat, Compot u. s. w. gegeben wird; b) des Abends 1) in einer Bier-, Milch-, Kartoffel- oder andern Suppe, 2) in Butter, Brot und Käse oder Kartoffeln. Zuweilen wird des Abends auch Wurst und dergleichen statt der Suppe gegeben.

Das Getränk bei beiden Mahlzeiten ist hiesiges Weißbier, welches gut gepropst, nicht zu jung und rein ausgegoren sein muß. Das Brot ist eigenes Gebäck des Dekonomen und muß weiß, fein und rein ausgebacken sein, darf auch nie zu frisch auf den Tisch kommen.

Bestimmte Gerichte für einzelne Wochentage finden durchaus nicht Statt, vielmehr wird stets für eine der jedesmaligen Jahreszeit angemessene Abwechslung und für eine schickliche Zusammenstellung der Speisen Sorge getragen. Im Frühjahr und Sommer wird meistens junges Gemüse, im Herbst und Winter aber werden auch Hülsenfrüchte gegeben. An heißen Sommertagen wird des Abends und zuweilen auch des Mittags statt der Suppe Kalteschale aufgetragen.

Für reinliches Tischzeug, Vorlegemesser, Suppen- und Gemüselöffel und gutes Geschirr muß der Dekonom sorgen. Messer, Gabel, Eßlöffel und Servietten halten sich die Zöglinge selbst. Das Putzen der Messer und Gabeln so wie das Reinigen der Löffel ist das Geschäft des Saaldieners.

3. Hinsichtlich der Aufwartung kann Jeder verlangen, daß seine Wohnstube und Schlafkammer täglich gut gereinigt, sein Bett gehörig aufgelockert und ihm alle Morgen vor dem Aufstehen das nöthige Tisch- und Trinkwasser besorgt werde, und daß alle Sachen, die er in die Stadt zu schicken oder von dort abzuholen hat, ordentlich besorgt werden. Uebrigens sind die Schneider und Schuhmacher verpflichtet, die auszubessernden Sachen durch ihre Burschen abholen und wiederbringen zu lassen. Die Kleider der Zöglinge werden täglich gereinigt und ihre Stiefeln gepußt.

Alle Beschwerden gegen aufwartende Personen müssen stets den Inspectoren vorgetragen werden, und niemals dürfen die Zöglinge selbst die Aufwärter oder deren Leute zur Rede stellen.

4. Die Heizung der Stuben beginnt, sobald es die Witterung nöthig macht. Das Brennmaterial ist Holz. Die Tageszeiten, an welchen eingeheizt wird, sind bestimmt vorgeschrieben und so gewählt worden, daß die Stuben stets warm sind.

5. Die Erleuchtung der Stuben geschieht durch Talglichter, welche der Dekonom liefert. Vom 1sten October bis zum 1sten April jedes Jahres erhält jede kleinere Stube täglich ein Licht und jede größere Stube täglich 2 Lichter, von denen 6 Stück ein Pfund wiegen müssen. Vor dem 1sten October müssen sich die Zöglinge ihren Lichtbedarf auf eigene Kosten anschaffen. Nach dem 1sten April können sie sich aber noch einige Zeit lang mit den während des Winters gesparten Lichtern behelfen. Ziehen es die Bewohner einer Stube vor, statt des Lichtes Del zu brennen, so können sie die ihnen gelieferten Lichter verkaufen.

## §. 18.

## Von der Gesundheitspflege.

Der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit, der Ausbildung und Entwicklung der Körperkräfte und Allem, was zur physischen Erziehung gehört, wird im Pädagogium eine so sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet wie sie in der Privaterziehung nicht immer möglich ist. Die beständige Regelmäßigkeit in der ganzen Lebensweise, die Einfachheit der Speisen, die fortwährende Aufsicht über die Zöglinge, die gymnastischen Uebungen und manche andere Einrichtungen verhüten nicht nur Vieles, was die Gesundheit schwächen und den Körper entnerven könnte, sondern befördern auch eine blühende Frische und kräftige Fülle der Gesundheit, ohne welche eine regsame Thätigkeit des Geistes und ein heiterer Frohsinn des jugendlichen Gemüthes nicht bestehen kann. Die Mehrzahl der Zöglinge erfreute sich von jeher eines dauerhaften Wohlseins, und einige veräztelte und schwächliche Knaben, welche siech und kränklich in die Anstalt eintraten, haben dieselbe als blühende und kräftige Jünglinge verlassen. Von bedeutenden Krankheiten und Epidemien ist das Pädagogium bis zum gegenwärtigen Augenblicke niemals heimgesucht worden, und nur einmal hat es den herben Schmerz empfunden, einen Zögling durch den Tod zu verlieren.

Wenn ein Zögling erkrankt, so wird er, theils zur Bequemlichkeit seiner gesunden Stubengenossen, theils seiner eigenen Abwartung und Pflege halber, unter der sorgfältigsten Beobachtung aller vom Arzte angeordneten Vorsichtsmaaßregeln, in ein besonderes Krankenzimmer gebracht, wo er der Pflege einer verständigen und erfahrenen Wärterin übergeben wird, die ihn weder bei Tage noch bei Nacht verlassen darf. Uebrigens ist das Erzieherpersonal bemüht, die Lage des Patienten auf jede Weise zu erleichtern und auch am Krankenbette die Stelle zärtlich liebender Eltern zu vertreten. Den Eltern selbst wird von jedem wichtigern Krankheitsfalle, wenn er auch nach Versicherung des Arztes durchaus nicht bedenklich ist, sofort Anzeige gemacht, damit sie sich selbst zu ihrer Beruhigung von dem Zustande ihres Kindes überzeugen können, und damit die Anstalt bei einer plötzlichen Wendung der Krankheit gegen jeden Vorwurf gesichert ist.

Die Wahl des Arztes und des Chirurgen hängt vom Vertrauen des Kranken oder von der etwa für den möglichen Fall einer Erkrankung im voraus getroffenen Bestimmung der Angehörigen ab. Alle Eltern, welche ihre Söhne dem Pädagogium anvertrauen, werden gebeten, in dieser Angelegenheit das Erforderliche mit dem Director zu besprechen.

Die ärztlichen Bemühungen, die Medizin, die Wärterin und alle durch die Krankheit veranlaßten Kosten werden durch die Inspectoren aus der Casse des Kranken bezahlt. Die Krankenkost wird, wenn sie nicht kostspielige Gegenstände erheischt, nach Vorschrift des Arztes unentgeltlich aus der Küche der Anstalt gereicht.

## §. 19.

## Von den Tisch-Stipendien.

Ungeachtet der höchst billigen Pension hat der Durchlauchtigste Stifter der Anstalt noch 9 Tisch-Stipendien gnädigst fundirt, nämlich zwei jährlich zu je 30 Thalern und sieben jährlich zu je 20 Thalern.

Nur Inländer und vorzugsweise Söhne herrschaftlicher Diener können ein Stipendium erhalten, vorausgesetzt, daß sie einer Unterstützung würdig und bedürftig sind. Nicht gerade hervorragende Talente und glänzende Anlagen, sondern ein anhaltender und beharrlicher Fleiß, ein streng sittliches Betragen, Gesetzmäßigkeit und Ord-

nungsliebe erwerben dem wahrhaft bedürftigen Zöglinge Ansprüche auf ein Stipendium, das Niemandem vor seinem Eintritte in die Anstalt bestimmt zugesichert werden kann. Sollten einmal qualificirte Inländer nicht vorhanden sein, so sind auch andere Pensionnaires zum Genusse eines Stipendiums berechtigt.

Die beiden größeren Stipendien werden in der Regel solchen Eltern conferirt, die gleichzeitig mehrere Söhne im Pädagogium haben und einer Unterstützung bedürfen. Kein Stipendium wird auf die ganze Dauer der Schulzeit verliehen, sondern gewöhnlich nur auf einige Jahre. Wer sich später dieser Wohlthat unwürdig macht, dem wird sie sofort zu Gunsten eines würdigern Zöglings entzogen. Denen aber, welche sich fortwährend durch lobenswerthen Fleiß und rühmliches Betragen vortheilhaft auszeichnen, wird dieser Genuß für ihre ganze Schulzeit vergönnt.

Die Bewerbung um ein Stipendium muß durch die Eltern selbst geschehen, welche sich in dieser Angelegenheit an den Director zu wenden haben.

Bei Erledigung eines Stipendiums reicht der Director wegen anderweitiger Verleihung desselben seine Vorschläge mittelst Berichts an das Herzogliche Schul-Ephorat zur Bestätigung ein und macht dem Vater, dessen Sohne ein Stipendium conferirt worden ist, schriftliche Anzeige davon. Die Stipendiaten erhalten jedoch kein bares Geld, sondern der vierteljährliche Betrag des Stipendiums wird den Eltern jedesmal an der zu pränumerirenden Pension erlassen.

#### §. 20.

#### Von dem Abgange vom Pädagogium.

Jeder abgehende Zögling zahlt drei Thaler, siehe §. 15.

Niemand darf aus dem Pädagogium austreten, um als sogenannter Stadtschüler seine Schulstudien fortzusetzen, ausgenommen wenn seine Eltern in hiesiger Stadt ihren Wohnsitz wählen und die Erziehung ihres Sohnes selbst übernehmen. Wenn demnach ein Zögling, um sich der strengern Ordnung und Aufsicht in dem Pädagogium zu entziehen, die Anstalt mit einem aufsichtslosen Aufenthalte in der Stadt vertauschen wollte, so muß er auf fernere Theilnahme am Schulunterrichte Verzicht leisten. Ein Aufenthalt junger Leute in hiesiger Stadt ohne bestimmten Zweck und ohne einer Anstalt anzugehören, ist aber polizeiwidrig.

Wer aus dem Pädagogium entfernt wird, ist dadurch auch vom fernern Schulbesuche ausgeschlossen.

Die gewöhnliche Zeit des Abganges ist zu Ostern und zu Michaelis. Die Eltern müssen den beabsichtigten Abgang ihrer Söhne ein volles Vierteljahr vorher beim Director anzeigen, und zwar spätestens entweder in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder in den ersten 8 Tagen des Juli, damit die Unterhandlungen wegen der neu aufzunehmenden Zöglinge bei Zeiten eingeleitet werden können. Wer diese für das Bestehen einer gedeihlichen Ordnung in öffentlichen Erziehungsanstalten durchaus nothwendige Anzeige versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die (im 49. §. der Gesetze für die Zöglinge des Pädagogiums) für diesen Fall angeordneten Maaßregeln hinsichtlich der Pensionszahlung gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

Nachträglich wird hier noch bemerkt, daß diejenigen Zöglinge, welche längere Zeit abwesend sind, auf eine Vergütung keine Ansprüche haben, daß aber den während der Ferien in der Anstalt zurückbleibenden Zöglingen die Beföstigung in der gewöhnlichen Art gereicht wird.

ungedruckte werden dem nächstbesten Besitzer überlassen...  
von dem in die Hände zu kommen...  
zu sein, so sind auch die...  
Die besten...  
im...  
verbleiben, sondern...  
Es folgt...  
den...  
Die...  
an...  
Bei...  
Länge...  
Gegen...  
des...  
den...

FK 180 114 (4)

ULB Halle 3  
005 014 735



Der...  
Zuerst...  
Stimmung...  
Wegen...  
das...  
geheim...  
auf...  
bestimmte...  
Zur...  
Die...  
Wegung...  
ersten...  
zu...  
Stellung...  
Bedeutung...  
Schließung...

12



H. 248

F 248  
Gu.

# Nachricht

über

## stige Einrichtung und Verfassung

des

## öglichen Pädagogiums

zu

### Berbst.

Berbst, bei G. A. Kummer.  
1837.

